

Flur 5

Flur 8

10 kV - Leitung 1

WR II 0.4
33° - 35°
FH 12 m

GE I-VII
0.8
H 12 m

GE I-VI
0.8
H 12 m

GE I-VII
0.8
H 12 m

GE I-VII
0.8
H 12 m

GE I-VI
0.8
H 12 m

GE I-VI
0.8
H 12 m

GE I-VI
0.8
H 12 m

GE I-VII
0.8
H 12 m

GE I-VII
0.8
H 12 m

Änderung nach der Offenlegung, eingetragen laut Rat beschluß vom 26.03.1998

10 kV - Leitung

10 kV - Kabel

Flur 2

Flur 8

Änderung nach der Offenlegung, eingetragen laut Ratsbeschluß vom 26.03.1998

Mit Leitungsrechten zugunsten der Versorgungsträger zu belastende Fläche

Festsetzung gem. § 9 BauGB
(Planzeichenverordnung vom 18.12.1990)

Art der baulichen Nutzung

WR		Reines Wohngebiet
GE		Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO mit Einschränkung Ausgeschlossen sind Betriebe der Abstandsklassen I bis VII
GE		Gewerbegebiet nach § BauNVO mit Einschränkung Ausgeschlossen sind Betriebe der Abstandsklassen I bis VI
GE*		Zusatz: In dem Gewerbegebiet ist eine Spedition zulässig. Erweiterungen, Änderungen und Erneuerungen sind ausnahmsweise zulässig, wenn im Einzelfall die Sicherstellung des Immissionsschutzes nachgewiesen wird.

Maß der baulichen Nutzung

	Zahl der Vollgeschosse
II	als Höchstmaß
0.4	Grundflächenzahl
H 12 m	Gebäudehöhe als Höchstmaß
FH 12 m	Firsthöhe als Höchstmaß

Bauweise, Baulinie, Baugrenzen

o	Offene Bauweise
g	geschlossene Bauweise
	Baugrenze

Verkehrsflächen

	Straßenverkehrsfläche
	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
R/F	Fußweg und Radweg
	Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt
	Einfahrtsbereich

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung sowie Ablagerungen

	Fläche für Versorgungsanlagen
	Elektrizität
	Abwasser

Grünflächen

	öffentliche Grünfläche
	Parkanlage
	private Grünfläche / Vorgartenfläche

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
	Umgrenzung von Flächen zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Sonstige Festsetzungen

	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
	Mit Leitungsrechten zugunsten der Versorgungsträger zu belastende Flächen
	Lärmschutzwand h = 3 m

Darstellungen

(Planzeichenverordnung vom 18.12.1990)

	Gebäude vorhanden
	Gebäude vorh., nicht katasteramtlich eingemessen
	Grundstücksgrenze vorhanden

Gestaltungsfestsetzungen

gem. §81 Bau O NW i.V.m. §9 (4) BauGB

	Satteldach
33° - 35°	Dachneigung

Dachform

Bei aneinanderliegenden Gebäuden ist dieselbe Dachneigung zu wählen.

Dacheindeckung/Dachgauben

Bei Doppelhäusern bzw. Hausgruppen ist dasselbe Material und Farbe der Dachpfannen zu verwenden. Dachgauben und Dacheinschnitte dürfen 2/3 der Dachlänge nicht überschreiten, und müssen mindestens 2.00 m Abstand von Graten und Kehlen einhalten.

Drempelhöhen

Die Drempelhöhen dürfen 0.75 m, gemessen an der Außenkante Verblendmauerwerk von Oberkante-Rohdecke bis Oberkante-Sparren, nicht überschreiten.

Traufe und Organg

Die Traufe muß an Doppelhäusern und Hausgruppen einheitlich ausgeführt werden.

Firsthöhen im WR-Gebiet

Die Firsthöhe des Hauptbaukörpers darf 12 m nicht überschreiten (gemessen von der fertigen Straßenkrone der zugeordneten Erschließungsstraße).

Gebäudehöhen im GE-Gebiet

Die Gebäudehöhen dürfen 12 m nicht überschreiten (gemessen von der fertigen Straßenkrone der zugeordneten Erschließungsstraße).

Vorgärten

Die im Plan gekennzeichneten Vorgartenflächen sind von jeglicher Bebauung freizuhalten. Einfriedigungen in Form von lebenden Hecken sind bis zu einer Höhe von 1.00 m zulässig (trifft nicht auf Einzelbäume zu). Mauern und Zäune sind bis zu einer Höhe von max. 1.00 m zulässig. Stellplätze und Grundstückszufahrten sind innerhalb der Vorgartenflächen zulässig.

Stellplatzflächen

Auf den privaten Stellplatzflächen ist je 3 Stellplätze ein einheimischer Laubbaum zu pflanzen.

Private Grünflächen - Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

Die im Plan festgesetzten Grünflächen sind mit bodenständigen Pflanzen und Gehölzen flächendeckend zu begrünen, zu pflegen und dauerhaft zu unterhalten.

Textliche Festsetzungen

Gemäß § 31 BauGB können in den festgesetzten Gewerbegebieten Betriebe und Betriebsteile der jeweiligen nächst niedrigeren Abstandsklasse zugelassen werden, wenn im Einzelfall die Sicherstellung des Immissionsschutzes nachgewiesen wird.

Auf der Grundlage des § 1 Abs.4 - 9 BauNVO wird im Gewerbegebiet der Einzelhandel mit den innenstadtypischen Sortimenten wie:

- Oberbekleidung, Wäsche und andere Textilien
- Schuhe und Lederwaren
- Spielwaren und Sportartikel
- Uhren, Schmuck, Optik- und Fotoartikel
- Musikalien, Schallplatten
- Glaswaren, Porzellan und Geschenkartikel
- Radios, HiFi-Geräte, Fernseher und Car-Hifi,
- Schreibwaren und Bücher
- Drogerieartikel und Arzneimittel
- Nahrungs- und Genußmittel

Als Ausnahme hiervon ist Einzelhandel nur dann zulässig, wenn er im Zusammenhang mit einem im Industrie- und Gewerbegebiet ansässigen Produktionsbetrieb ausgeübt wird und die Verkaufsfläche max. 250 qm beträgt.

Hinweis - Bergbau

Das gesamte Plangebiet kann zukünftig bergbaulichen Einwirkungen unterliegen. Die Bauherren sind gehalten, sich mit der Ruhrkohle Bergbau AG in 44620 Herne in Verbindung zu setzen, um eventuell notwendige Anpassung und Sicherheitsmaßnahmen abzustimmen.

Ermächtigungsgrundlagen:

- a) §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666, SGV. NW s. 2023) in der zur Zeit geltenden Fassung
- b) §§ 1-4 und 8-10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27.8.1997 (BGBl. I S. 2141)
- c) § 86 Bauordnung Nordrhein-Westfalen vom 07.03.1995 (GV.NW 1995 S.218/SGV NW 232) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 9 Abs.4 des BauGB
- d) Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung vom 26.01.1990 (BGBl. I S.132-141), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22. 04. 1993 (BGBl. I S.466)
- e) § 51 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) vom 25.06.1996 (GV NW S. 926) in Verbindung mit § 9 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB).
- f) Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanzVO) vom 18.12.1990 (BGBl.I, vom 22.01.1991, S. 58)

Die geometrische Richtigkeit der eingetragenen Eigentumsgrenzen (Aug. 1997) und die geometrisch eindeutige Eintragung der Planung wird hiermit bescheinigt. Coesfeld, den 21.8.98

Böskens, Korr

Der Rat der Stadt Olfen hat in seiner Sitzung am 16.12.93 gemäß § 2 (1) BauGB die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen.

Olfen, den 30. Sep. 98

J. Himmel
Der Bürgermeister

Die Beteiligung der Bürger an dieser Planung hat gemäß § 3 (1) BauGB aufgrund des

Die Beteiligung der Bürger an dieser Planung hat gemäß § 3 (1) BauGB aufgrund des Ratbeschlusses vom durch öffentliche Unterrichtung über Ziele und Zwecke am 23.01.97 stattgefunden.

Olfen, den 30. Sep. 98

J. Himmel
Der Bürgermeister

Dieser Plan hat mit Begründung gemäß § 3 (2) BauGB auf Beschluß des Rates der Stadt Olfen vom 19.03.97 auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 05.01.98 bis 05.01.98 öffentlich ausgelegen.

Olfen, den 30. Sep. 98

J. Himmel
Der Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan ist nach Prüfung vorgetragener Anregungen und Bedenken (§ 3 (2) BauGB) zusammen mit der Festsetzung über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 81 (4) BauO NW) gemäß § 10 BauGB sowie § 4 und § 28 GO vom Rat der Stadt Olfen in seiner Sitzung am 26.03.98 als Satzung beschlossen worden.

Olfen, den 30. Sep. 98

J. Himmel (Bürgermeister) *J. Himmel* (Ratsmitglied) *J. Himmel* (Schriftführer)

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 (1) BauGB der höheren Verwaltungsbehörde angezeigt worden. Eine Verletzung der Rechtsvorschriften gemäß § 11 (3) BauGB wird nicht geltend gemacht.

Münster, den

Der Regierungspräsident

Das Anzeigeverfahren ist gemäß § 12 in Verbindung mit den § 214 und § 215 BauGB durch geführt und am ortsüblich bekanntgemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.

Olfen, den

Der Bürgermeister

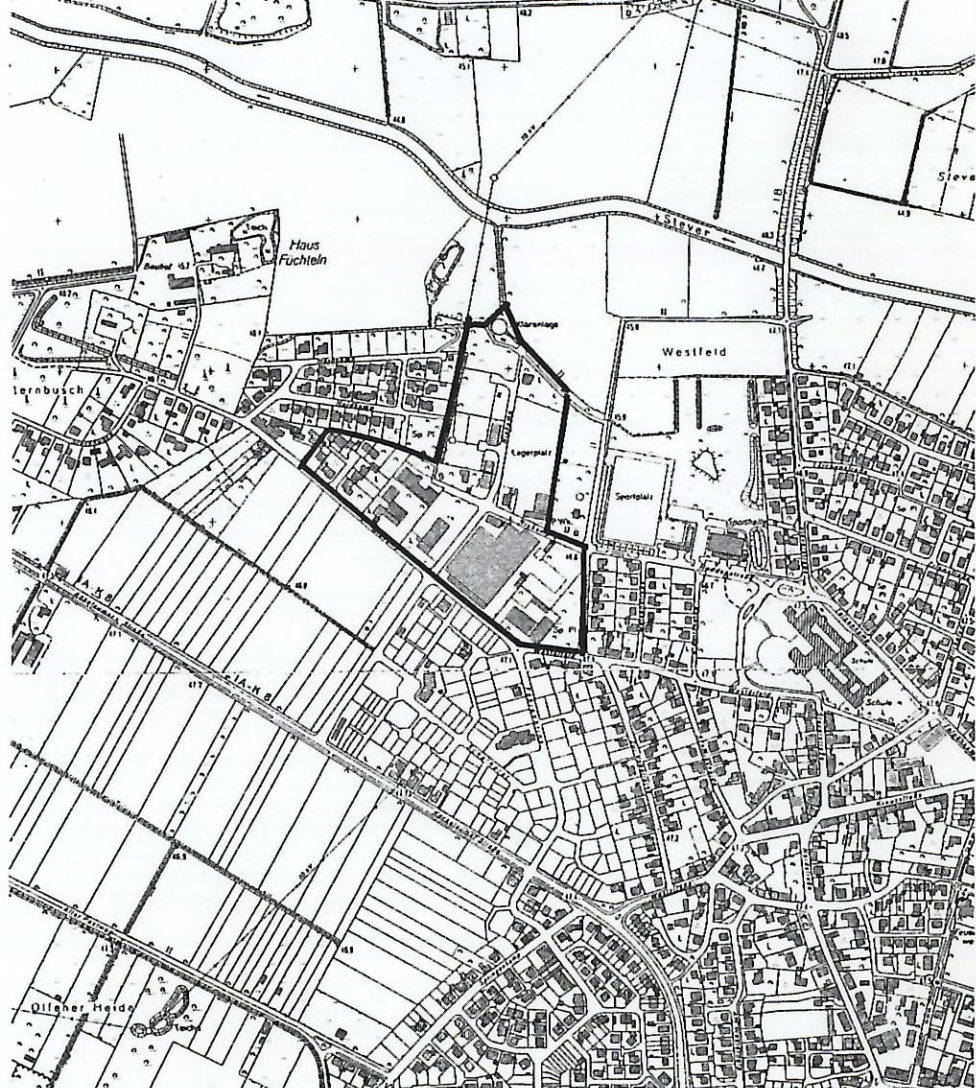
Abstandsliste 1994

Der in der Liste angegebene Abstand ergibt sich bei den mit (*) gekennzeichneten Anlagearten ausschließlich oder weit überwiegend aus Gründen des Lärmschutzes und basiert auf den Lärmimmissionsrichtwerten zum Schutz reiner Wohngebiete; der Abstand darf daher um eine Abstandsklasse verringert werden, wenn es sich bei dem zu schützenden Gebiet um ein allgemeines oder besonderes Wohngebiet oder ein Kleinsiedlungsgebiet handelt. (Ziff. 2.224 Abstandsriß)

Abstands- klasse	Abstand in m	lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4.BImSchV	Betriebsart		
I	1.500	1	1.1(1)	Kraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 900 MW übersteigt		
		2	1.11(1)	Anlagen zur Trockendestillation (z.B. Kokereien und Schwelereien)		
		3	3.2(1)	Anlagen zur Gewinnung von Rohelisen		
		4	4.1(1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit mehr als 10 Produktionsanlagen		
		5	4.1h(1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Chemiefasern		
		6	4.4(1)	Anlagen zur Destillation oder Raffination oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölzerzeugnissen in Mineralöl-, Alil- oder Schmierstoffraffinerien, in petrochemischen Werken oder bei der Gewinnung von Paraffin		
II	1.000	7	1.14(1)	Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle		
		8	2.14(1+2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln im Freien (*)		
		9	3.1(1)	Anlagen zum Rösten, Schmelzen oder Sintern von Erzen		
		10	3.2(1)	Anlagen zur Gewinnung von Nichteisenrohmetallen, aus Erzen oder Sekundärrohstoffen (Blei-, Zink- und Kupfererzröhren)		
		11	3.3(1)	Anlagen zur Stahlerzeugung ausgenommen Lichtbogenöfen mit weniger als 50 t Gesamtblechgewicht sowie Induktionsöfen (*) (s. auch lfd. Nr. 27 und 49)		
		12	3.15(2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall im Freien (z.B. Dampfkessel, Container) (*)		
		13	3.18(1)	Anlagen zur Herstellung von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall im Freien (*)		
		14	3.19(2)	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen im Freien (*)		
		15	4.1(1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit höchstens 10 Produktionsanlagen		
		16	4.1b(1) 4.1c(1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Metallen oder Nichtmetallen auf nassem Wege oder mit Hilfe elektrischer Energie sowie von Ferrolegierungen, Korund und Karbid einschließlich Aluminiumhütten		
		17	4.1d(1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Schwefel oder Schwefelzerzeugnissen		
		18	6.3(1)	Anlagen zur Herstellung von Holzfasersplitt, Holzspanplatten oder Holzfasermatten		
		19	7.12(1)	Anlagen zur Tierkörperbeseitigung sowie Anlagen, in denen Tierkörperanteile oder Erzeugnisse tierischer Herkunft zur Beseitigung in Tierkörperbeseitigungsanlagen gesammelt oder gelagert werden		
		20	7.15(1)	Kottrocknungsanlagen		
		21	10.16(2)	Prüfstände für oder mit Luftschrauben, Rückstoßantrieben oder Strahltriebwerken		
		22	10.19(2)	Anlagen zur Luftverflüssigung mit einem Durchsatz von 25 t Luft je Stunde oder mehr (*)		
		III	700	23	1.1(1)	Kraftwerke und Heizkraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung a.) bei Kraftwerken mehr als 150 MW bis max. 900 MW beträgt (*) b.) bei Heizkraftwerken 300 MW übersteigt
				24	1.12(1)	Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teererzeugnissen oder von Teer- oder Gaswasser
				25	2.3(1)	Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen
				26	2.4(1)	Anlagen zum Brennen von Bauxit, Dolomit, Gips, Kalkstein, Kieselgur, Magnesit, Quarzit oder Schamotte
				27	3.3(1)	Anlagen zur Stahlerzeugung mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtblechgewicht (*) (s. auch lfd. Nr. 11 und 49)
				28	3.4(1+2)	Anlagen zum Umschmelzen von Altmetall (s. auch lfd. Nr. 95 und 151)
29	4.1a(1)			Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von anorganischen Chemikalien wie Säuren, Basen, Salze		
30	4.1d(1)			Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Halogenen oder Halogenerzeugnissen		
31	4.1e(1)			Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von phosphor- oder stickstoffhaltigen Düngemitteln		
32	4.11(1)			Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kohlenwasserstoffen		
33	4.6(1)			Anlagen zur Herstellung von Ruß		
34	7.19(2)			Anlagen, in denen Sauerkraut hergestellt wird, soweit 10 t Kohl oder mehr je Tag verarbeitet werden		
35	7.24(1)			Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben oder Rohrzucker		
36	8.1(1)			Anlagen zur teilweisen oder vollständigen Beseitigung von festen oder flüssigen Stoffen durch Verbrennen		
37	8.6(1)			Anlagen zur chemischen Aufbereitung von cyanidhaltigen Konzentraten, Nitraten, Nitriten oder Säuren, soweit hierdurch eine Verwertung als Reststoff oder eine Entsorgung als Abfall ermöglicht werden soll		
38	-			Aufbereitungsanlagen für schmelzflüssige Schlacke (z.B. Hochofenschlacke)		
39	-			Automobil- u. Motorradfabriken sowie Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren		
IV	500			40	1.1(1)	Heizkraftwerke und Heizwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung a.) bei Heizkraftwerken von 100 MW bis 300 MW b.) bei Heizwerken mehr als 100 MW beträgt
				41	1.7(1)	Kühltürme mit einem Kühlwasserdurchsatz von 10.000 m ³ oder mehr je Stunde
				42	1.8(2)	Elektromotoren mit einer Oberspannung von 220 kV oder mehr einschließlich der Schaltfelder, ausgenommen eingehauste Elektromotoren (*)
				43	1.9(1)	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 30 t oder mehr je Stunde
				44	1.10(1)	Anlagen zum Brikettieren von Braun- oder Steinkohle
		45	2.8(1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Glas, auch soweit es aus Allglas hergestellt wird, einschließlich Glasfasern, die nicht für medizinische oder fermeteknische Zwecke bestimmt sind		
		46	2.11(1)	Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe		
		47	2.13(2)	Anlagen zur Herstellung von Beton, Mörtel oder Straßenbaustoffen unter Verwendung von Zement		
		48	2.15(1)	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen, mit einer Produktionsleistung von 200 t oder mehr je Stunde		
		49	3.3(1) 3.7(1)	Anlagen zur Stahlerzeugung mit Induktionsöfen, Anlagen zum Erschmelzen von Gußeisen (s. auch lfd. Nr. 11 u. 27) sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien in denen Formen oder Kerne auf kaltem Wege hergestellt werden, mit einer Leistung von 80 t oder mehr Gußteile je Monat		
		50	3.6(1+2) 3.16(1)	Anlagen zum Walzen von Metallen und Anlagen zur Herstellung von Rohren (*)		
		51	3.11(1)	Schmelde-, Hammer- und Fallwerke (*)		
		52	3.14(1+2)	Anlagen zum Zerkleinern von Schrott durch Rotormöhlen mit einer Nennleistung des Rotorantriebes von 100 KW oder mehr		
		53	4.1g(1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von organischen Chemikalien oder Lösungsmitteln wie Alkohole, Aldehyde, Ketone, Säuren, Ester, Acetate, Äther		
		54	4.1h(1)	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen		
		55	4.1k(1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kunstharzen		
		56	4.1m(1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von synthetischem Kautschuk		
		57	4.5(1)	Anlagen zur Herstellung von Schmierstoffen, wie Schmieröle, Schmierfette, Metallbearbeitungsöle		
		58	4.7(1)	Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartbrandkohle) oder Elektrographit durch Brennen, z.B. für Elektroden, Stromabnehmer oder Apparateile		
		59	4.8(1)	Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Stunde		
		60	5.1(1)	Anlagen zum Beschichten, Lackieren, Kaschieren, Imprägnieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit a.) Lacken, die organische Lösungsmittel enthalten und von diesen 250 kg oder mehr je Stunde eingesetzt werden, b.) Kunstharzen, die unter weitgehender Selbstvernetzung ausreagieren (Reaktionsharze), wie Melamin-, Harnstoff-, Phenol-, Epoxid-, Furan-, Kresol-, Resorcin- oder Polyesterharzen, sofern die Menge dieser Harze 25 kg oder mehr je Stunde beträgt, oder c.) Kunststoffen oder Gummi unter Einsatz von 250 kg organischen Lösungsmitteln oder mehr je Stunde, ausgenommen Anlagen für den Einsatz von Pulverlacken oder Pulverbeschichtungsstoffen		
		61	-	-		
		62	5.4(2)	Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Stoffen oder Gegenständen mit Teer, Teeröl oder heißem Bitumen, ausgenommen Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Kabeln mit heißem Bitumen		
		63	5.5(2)	Anlagen zum Isolieren von Drähten unter Verwendung von Phenol- oder Kresolharzen		
		64	5.6(2)	Anlagen zur Herstellung von bahnenförmigen Materialien auf Streichmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von Gemischen aus Kunstharzen und Weichmachern oder von Gemischen aus sonstigen Stoffen und oxidiertem Leinöl		
		65	5.8(2)	Anlagen zur Herstellung von Gegenständen unter Verwendung von Amino- oder Phenolharzen, wie Furan-, Harnstoff-, Phenol-, Resorcin- oder Xyloharzen mittels Wärmebehandlung, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 10 kg oder mehr je Stunde beträgt		
		66	5.9(2)	Anlagen zur Herstellung von Reibbelägen unter Verwendung von Phenolharzen oder sonstigen Kunstharzbindemitteln, soweit kein Asbest eingesetzt wird		
		67	6.1(1)	Anlagen zur Gewinnung von Zellstoff aus Holz, Stroh oder ähnlichen Faserstoffen		
		68	7.1(1)	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten von Schweinen mit a.) 51.000 Hennenplätzen, b.) 102.000 Junggeflügelplätzen c.) 102.000 Mastgeflügelplätzen d.) 1.900 Mastschweinplätzen oder		

	e.)	.640 Sauenplätzen oder mehr
69	7.2(1+2)	Anlagen zum Schlachten von a.) 500 kg oder mehr Lebendgewicht Geflügel oder b.) 8.000 kg oder mehr Lebendgewicht sonstiger Tiere le Woche
70	7.3(1)	Anlagen zum Schmelzen von tierischen Fetten mit Ausnahme der Anlagen zur Verarbeitung von selbstgewonnenen tierischen Fetten zu Speisefetten in Fleischereien mit einer Leistung bis zu 200 kg Speisefett je Woche
71	71 7.6(2)	Anlagen zum Reinigen oder zum Entschleimen von tierischen Därmen oder Mägen
72	72 7.7(2)	Anlagen zur Zubereitung oder Verarbeitung von Kälbermägen zur Labgewinnung
73	73 7.9(1)	Anlagen zur Herstellung von Futter- oder Düngemitteln oder technischen Fetten aus den Schlachtnebenprodukten Knochen, Tierhaare, Federn, Hörner, Klauen oder Blut
74	74 7.11(1)	Anlagen zum Lagern unbehalteter Knochen, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Knochen in - Fleischereien, in denen je Woche weniger als 4 000 kg Fleisch verarbeitet werden, und - Anlagen die nicht durch Nr. 69 erfaßt werden
75	7.21(1)	Möhlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 500 t je Tag oder mehr
76	7.23(1)	Anlagen zum Extrahieren pflanzlicher Fette oder Öle, soweit die Menge des eingesetzten Extraktionsmittels 1 t oder mehr beträgt
77	7.25(2)	Anlagen zur Trocknung von Grünfütter, ausgenommen Anlagen zur Trocknung von selbstgewonnenem Grünfütter im landwirtschaftlichen Betrieb
78	8.3(1)	Anlagen zur Rückgewinnung von einzelnen Bestandteilen aus festen Stoffen durch Verbrennen
79	9.11(2)	Offene oder unvollständig geschlossene Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können, durch Kippen von Wagen oder Behältern oder unter Verwendung von Baggern, Schaufelladergeräten, Greifern, Saughebern oder ähnlichen Einrichtungen, soweit 200 t Schüttgüter oder mehr pro Tag bewegt werden können, ausgenommen Anlagen zum Be- oder Entladen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt; für nur saisonal genutzte Getreideannahmestellen tritt die Genehmigungspflicht erst bei einer Umschlagsleistung von 400 t oder mehr je Tag ein
80	-	Deponien für Haus- und Sondermüll
81	-	Autokinos (*)
82	-	Betriebshöfe für Straßenbahnen (*)
300	83 1.5(1+2)	Gasturbinenanlagen zum Antrieb von Generatoren oder Arbeitsmaschinen (*)
84	1.9(2)	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 1 t bis weniger als 30 t je Stunde
85	1.13(1) 1.15(1)	Anlagen zur Erzeugung von Generator- oder Wassergas aus festen Brennstoffen oder Stadt- oder Ferngas aus Kohlenwasserstoffen durch Spalten
86	2.1(2)	Steinbrüche, in denen Sprengstoffe oder Flammstrahler verwendet werden
87	2.2(2)	Anlagen zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein einschließlich Schlacke und Abbruchmaterial, ausgenommen Klassieranlagen für Sand oder Kies und Anlagen zur Behandlung von Abbruchmaterial am Entstehungsort
88	2.5(2)	Anlagen zum Mahlen von Gips, Kieselgur, Magnesit, Mineralfarben, Muschelschalen, Talkium, Ton, Tuff(Traß) oder Zementklinker
89	2.6(1)	Anlagen zur Gewinnung, Bearbeitung oder Verarbeitung von Asbest
90	2.7(1)	Anlagen zum Blähen von Perlite, Schiefer oder Ton
91	2.10(1)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse unter Verwendung von Tonen, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m ³ oder mehr und die Besatzdichte 300 kg oder mehr je m ³ Rauminhalt der Brenn- anlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abluftführung betrieben werden
92	2.12(2)	Anlagen zur Herstellung von Kalksandsteinen, Gasbetonsteinen oder Faserzementplatten unter Dampfüberdruck
93	2.14(1+2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln in geschlossenen Hallen (*)
94	3.3(2) 3.7(2)	Anlagen zum Erschmelzen von Gußeisen oder Stahl mit einer Schmelzleistung bis zu 2,5 t je Stunde, Vakuum-Schmelzanlagen für Gußeisen oder Stahl mit einer Einsatzmenge von 5 t oder mehr sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien, in denen Formen oder Kerne auf kaltem Wege hergestellt werden, mit einer Leistung von weniger als 80 t Gußteile je Monat
95	3.4(1+2) 3.8(1)	Schmelzanlagen für Nichteisenmetalle für einen Einsatz von 1 000 kg oder mehr sowie Gießereien für Nichteisenmetalle (s. auch lfd. Nm. 28 und 151)
96	3.5(2)	Anlagen zum Abziehen der Oberflächen von Stahl, insbesondere von Blöcken, Brammen, Knüppeln, Platinen oder Blechen, durch Flämmen
97	3.9(1+2)	Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten aus Blei, Zinn oder Zink auf Metalloberflächen mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern oder durch Flammstrahlen
98	-	Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nieten, Muttern, Schrauben, Kugeln, Nadeln oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Druckumformen auf Automaten (*)
99	3.15(2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall in geschlossenen Hallen (z.B. Dampfkessel, Container) (*)
100	3.18(1)	Anlagen zur Herstellung von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall in geschlossenen Hallen (*)
101	3.19(2)	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen in geschlossenen Hallen (*)
102	3.21(1+2)	Anlagen zur Herstellung von Akkumulatoren oder Batterien
103	3.23(1+2)	Anlagen zur Herstellung von Aluminium-, Eisen- oder Magnesiumpulver oder -pasten, von blei- oder nickelhaltigen Pulvern oder Pasten oder sonstigen Metallpulvern oder -pasten ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Metallpulver durch Stampfen
104	4.1f(1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von unter Druck gelöstem Acetylen (Dissousgasfabriken)
105	4.1p(1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Seifen oder Waschmitteln durch chemische Umwandlung
106	4.2(1+2)	Anlagen, in denen Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel oder ihre Wirkstoffe gemahlen oder maschinell gemischt, abgepackt oder umgefüllt werden
107	4.3(2)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Arzneimitteln oder Arzneimittelzwischenprodukten ohne chemische Umwandlung
108	4.8(2)	Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 1t bis weniger als 3 t je Stunde
109	4.9(2)	Anlagen zum Erschmelzen von Natur- oder Kunstharzen mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag
110	4.10(2)	Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungsstoffen (Lasuren, Firnis, Lacke, Dispersionssfarben) oder von Druckfarben mit einer Leistung von 10 t oder mehr je Tag
111	5.1(2)	Anlagen zum Beschichten, Lackieren, Kaschieren, Imprägnieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit a.) Lacken, die organische Lösungsmittel enthalten und von diesen 25 kg bis weniger als 250 kg je Stunde eingesetzt werden, b.) Kunstharzen, die unter weitgehender Selbstvernetzung ausreagieren (Reaktionsharze), wie Melamin-, Harnstoff-, Phenol-, Epoxid-, Furan-, Kresol-, Resorcin- oder Polyesterharzen, sofern die Menge dieser Harze 10 kg bis weniger als 25 kg je Stunde beträgt, oder c.) Kunststoffen oder Gummi unter Einsatz von 25 kg bis weniger als 250 kg organischer Lösungsmitteln je Stunde, ausgenommen Anlagen für den Einsatz von Pulverlacken oder Pulverbeschichtungsstoffen
112	5.2(1+2)	Anlagen zum Bedrucken von bahnen- oder tafelförmigen Materialien mit Rotationsdruckmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen
113	-	-
114	5.11(2)	Anlagen zur Herstellung von Polyurethanformteilen, Bauteilen unter Verwendung von Polyurethan, Polyurethanblöcken in Kistenformen oder zum Ausschäumen von Hohlräumen mit Polyurethan, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 200 kg oder mehr je Stunde beträgt, ausgenommen Anlagen zum Einsatz von thermoplastischen Polyurethangranulaten
115	6.2(2)	Anlagen, die aus einer oder mehreren Papiermaschinen sowie Maschinen zur Herstellung von Papier, Karton, Pappe oder Wellpappe bestehen (*)
116	7.1(1)	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten von Schweinen mit a.) 14.000 bis weniger als 51.000 Hennenplätzen, b.) 28.000 bis weniger als 102.000 Junghennenplätzen, c.) 28.000 bis weniger als 102.000 Mastgeflügelplätzen, d.) 525 bis weniger als 1.900 Mastschweineplätzen oder e.) 175 bis weniger als 640 Sauenplätzen auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
117	7.4(2)	Anlagen zum fabrikmäßigen Verarbeiten von Kartoffeln, Gemüse, Fleisch oder Fisch für die menschliche Ernährung durch Erwärmen
118	7.8(1)	Anlagen zur Herstellung von Gelatine, Hautleim, Lederleim oder Knochenleim
119	7.10(1)	Anlagen zum Lagern oder Aufarbeiten unbehalteter Tierhaare mit Ausnahme von Wolle, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Tierhaare in Anlagen, die nicht durch Nr. 69 erfaßt werden
120	7.13(2)	Anlagen zum Trocknen, Einsalzen, Lagern oder Enthaaren ungegerbter Tierhäute oder Tierfelle
121	7.14(2)	Anlagen zum Gerben einschließlich Nachgerben von Tierhäuten oder Tierfellen sowie Lederfabriken
122	7.22(2)	Anlagen zur Herstellung von Hefe oder Stärkemehlen
123	7.29(2)	Anlagen zum Rösten von Kaffee mit einer Leistung von 250 kg oder mehr je Stunde
124	7.30(2)	Anlagen zum Rösten von Kaffee-Ersatzprodukten, Getreide, Kakaobohnen oder Nüssen mit einer Leistung von 75 kg oder mehr je Stunde
125	7.31(2)	Anlagen zur a.) Herstellung von Lakritz, b.) Herstellung von Kakaomasse aus Rohkakao oder c.) thermischen Veredelung von Kakao- oder Schokoladenmasse
126	7.32(2)	Anlagen zum Trocknen von Milch, Erzeugnissen aus Milch oder von Milchbestandteilen mit Sprühtrocknen
127	8.4(1+2)	Anlagen, in denen feste Abfälle, auf die die Vorschriften des Abfallgesetzes Anwendung finden, aufbereitet werden sowie Anlagen, in denen Stoffe aus in Haushaltungen anfallenden oder aus gleichartigen Abfällen durch Sortieren für den Wirtschaftskreislauf zurückgewonnen werden, jeweils mit einer Leistung von 1 Tonne oder mehr je Stunde
128	8.5(1)	Kompostwerke
129	9.10(1)	Anlagen zum Umschlagen von festen Abfällen i. S. von § 1 Abs. 1 des Abfallgesetzes mit einer Leistung von 100 t oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, daß bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt
130	10.7(2)	Anlagen zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthesekautschuk unter Verwendung von Schwefel oder Schwefelverbindungen, ausgenommen Anlagen, in denen - weniger als 50 kg Kautschuk je Stunde verarbeitet werden oder - ausschließlich vorvulkanisierter Kautschuk eingesetzt wird
131	10.8(2)	Anlagen zur Herstellung von Bautenschutz-, Reinigungs-, Holzschutz- oder Klebemitteln mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen, in denen diese Mittel ausschließlich unter Verwendung von Wasser als Verdünnungsmittel hergestellt werden
132	10.9(2)	Anlagen zur Herstellung von halogenierten aromatischen Kohlenwasserstoffen

133	10.12(2)	Anlagen zum automatischen Reinigen, Abfüllen oder Verpacken von Flaschen aus Glas mit einer Leistung von 2 500 Flaschen oder mehr je Stunde (*)
134	10.14(2)	Gattersägen, wenn die Antriebsleistung eines Gatters 100 KW oder mehr beträgt sowie Furnier- oder Schälwerke
135	-	Abwasserbehandlungsanlagen
136	-	Anlagen zur Gewinnung oder Aufbereitung von Sand, Blms, Kies, Ton und Lehm
137	-	Anlagen zur Herstellung von Bauelementen oder in Serien gefertigten Holzbauten
138	-	Erdaushub- oder Bauschuttdeponien
139	-	Steinsägereien, -schleifereien oder -polierereien
140	-	Anlagen zur Herstellung von Terrazzowaren (*)
141	-	Anlagen zur Herstellung von Schienenfahrzeugen
142	-	Preßwerke (*)
143	-	Stab- oder Drahtziehereien (*)
144	-	Schwemaschinenbau
145	-	Emallieranlagen
146	-	Schrottplätze
147	-	Betriebshöfe der Müllabfuhr oder der Straßendienste (*)
148	-	Speditionen aller Art sowie Betriebe zum Umschlag größerer Gütermengen
200	149	2.9(2) Anlagen zum fabrikmäßigen Säurepolieren oder Mattätzen von Glas oder Glaswaren unter Verwendung von Flußsäure
150	2.10(2)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m ³ oder mehr und die Besatzdichte mehr als 100 kg/m ³ und weniger als 300 kg/m ³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abluftführung betrieben werden
151	3.4(1+2)	Schmelzanlagen für Nichteisenmetalle für einen Einsatz von 50 bis weniger als 1.000 kg (s. auch lfd. Nm. 28 und 95)
152	3.8(2)	Anlagen, die aus einer oder mehreren Druckgießmaschinen mit Zuhatekräften von 2 Meganewton oder mehr bestehen
153	3.10(2)	Anlagen zur fabrikmäßigen Oberflächenbehandlung von Metallen unter Verwendung von Fluß- oder Salpetersäure, ausgenommen Chromatieranlagen
154	3.20(2)	Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Gegenständen aus Stahl, Blech oder Guß mit festen Strahlmitteln, die außerhalb geschlossener Räume betrieben werden, ausgenommen nicht begehbare Handstrahlkabinen
155	5.7(2)	Anlagen zur Verarbeitung von flüssigen ungesättigten Polyesterharzen mit Styrol-Zusatz oder flüssigen Epoxidharzen mit Aminen zu a.) Formmassen (z.B. Harzmatten oder Faser-Formmassen) oder b.) Formteilen oder Fertigerzeugnissen, soweit keine geschlossenen Werkzeuge (Formen) verwendet werden, für einen Harzverbrauch von 500 kg oder mehr je Woche z.B. Bootsbau, Fahrzeugbau oder Behälterbau
156	5.10(2)	Anlagen zur Herstellung von künstlichen Schleifscheiben, -körpern, -papieren oder -geweben unter Verwendung organischer Binde- oder Lösungsmittel
157	7.1(1)	Anlagen zum Halten oder Aufzucht von Geflügel oder zum Halten von Schweinen mit a.) 3.200 bis weniger als 14.000 Hennenplätzen, b.) 6.400 bis weniger als 28.000 Junghennenplätzen, c.) 6.400 bis weniger als 28.000 Mastgeflügelplätzen d.) 102 bis weniger als 525 Mastschweineplätzen oder e.) 40 bis weniger als 175 Sauenplätzen auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
158	7.5(2)	Anlagen zum Räuchern von Fleisch- oder Fischwaren, ausgenommen - Anlagen in Gaststätten - Räuchereien mit einer Räucherleistung von weniger als 1000 kg Fleisch- oder fischwaren je Woche
159	7.20(2)	Malzdarrn sowie Anlagen zum Trocknen von Getreide, Malz oder Tabak unter Einsatz von Gebläsen, ausgenommen Anlagen zur Trocknung von selbstgewonnenem Getreide oder Tabak im landwirtschaftlichen Betrieb
160	7.21(2)	Möhlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 100 t bis weniger als 500 t je Tag
161	7.27(2)	Melassebrennereien, Biertrebertrocknungsanlagen oder Brauereien mit einem Ausstoß von 5 000 hl Bier oder mehr je Jahr
162	7.28(1)	Anlagen zur Herstellung von Speisewürzen aus tierischen oder pflanzlichen Stoffen unter Verwendung von Säuren
163	10.10(2) 10.11(2)	Anlagen zum Färben oder Bleichen von Flocken, Garnen oder Geweben unter Verwendung von Färbeschleunigern, alkalischen Stoffen, Chlor oder Chlorverbindungen einschließlich der Spannrahmenanlagen, ausgenommen Anlagen, die unter erhöhtem Druck betrieben werden
164	10.13(2)	Automatische Autowaschstraßen (*)
165	10.15(2)	Prüfstände für oder mit Verbrennungsmotoren oder Gasturbinen mit einer Leistung von 300 KW oder mehr
166	-	Anlagen zum Bau von Kraftfahrzeugkarosserien und -anhängern
167	-	Maschinenfabriken oder Härtereien
168	-	Pressereien oder Stanzerereien (*)
169	-	Anlagen zur Herstellung von Kabeln unter Verwendung von Bitumen
170	-	Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kisten und Paletten aus Holz und sonstigen Holzwaren
171	-	Zimmereien (*)
172	-	Fleischzerlegebetriebe ohne Verarbeitung
173	-	Auslieferungsläger für Tiefkühlkost (*)
174	-	Brotfabriken oder Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren
175	-	Margarine- oder Kunstspeisefettfabriken
176	-	Milchverwertungsanlagen ohne Trockenmilcherzeugung
177	-	Autobusunternehmen, auch des öffentlichen Personennahverkehrs
178	-	Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern bei Getreideannahmestellen, soweit weniger als 200 t Schüttgüter je Tag bewegt werden können, ausgenommen Anlagen zur Aufnahme von selbstgewonnenem Getreide im landwirtschaftlichen Betrieb
100	179	2.6(2) Anlagen zum mechanischen Be- oder Verarbeiten von Asbestergezeugnissen auf Maschinen
180	.4(2)	Betriebe zur Herstellung von Fertiggerichten (Kantinedienste, Catering-Betriebe)
181	-	Schlossereien, Drehereien, Schweißereien oder Schleifereien
182	-	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolharzen
183	-	Autolackierereien
184	-	Tischlereien oder Schreinerereien
185	-	Tapetenfabriken, die nicht durch lfd. Nm. 112 oder 113 erfaßt werden
186	-	Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern oder Taschen sowie Handschuhmachereien oder Schuhfabriken
187	-	Kompostierungsanlagen
188	-	Anlagen zur Herstellung von Reißspinnstoffen, Industrierwatte oder Putzwolle
189	-	Spinnereien oder Webereien
190	-	Kleiderfabriken oder Anlagen zur Herstellung von Textilien
191	-	Großwäschereien oder große chemische Reinigungsanlagen
192	-	Betriebe des Fernseh-, Rundfunk-, Telefonie-, Telegrafie- oder Elektrogerätebaus sowie der sonstigen elektronischen oder feinmechanischen Industrie
193	-	Bauhöfe
194	-	Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung
195	-	Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten
196	-	Anlagen zur Rundemuerung von Reifen soweit weniger als 50 kg je Stunde Kautschuk eingesetzt werden



Übersicht M. 1:10.000

BEBAUUNGSPLAN
NIEKAMP
2. ÄNDERUNG
STADT OLFEN